

**Fall 131**

Das Energieversorgungsunternehmen U benutzte Energieleitungen der Gemeinde G, ohne dass sie einen Konzessionsvertrag mit G abgeschlossen hatte. Die von U bei ihren Kunden vereinnahmten Strompreise enthielten zunächst einen Konzessionsabgabeteil für die Leitungsbenutzung. Später gewährte U den Kunden hierfür eine Rückvergütung und erhob diesen Teil des Preises nicht mehr. G verlangt für die Zeit der Leitungsbenutzung von U die Konzessionsabgabe.

(Vgl. BGH NJW 1996, 3409)

**Fall 132**

Der Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung B hatte für die 11jährige K Versicherungsleistungen erbracht. Später erfuhr B, dass es sich nicht um einen Wegeunfall (bei dem B zur Leistung verpflichtet gewesen wäre) handelte, sondern um einen Freizeitunfall. B verlangt daher von V, dem Vater der K, Vergütung der erbrachten Leistung.

(Vgl. BGH NJW 1986, 2700)

**Fall 133**

K sponsert den Fußballverein V. Um V die Einstellung eines neuen Trainers für zunächst anderthalb Jahre zu ermöglichen, zahlte K an den neuen Trainer T 166.000,-DM und an V für das dem T zu gewährende Gehalt 34.000,-DM. T beendete jedoch schon nach 11 Monaten seine Tätigkeit. K verlangt daher von T 70.000,-DM für die noch ausstehenden sieben Monate der Vertragslaufzeit zurück.

(Vgl. BGH NJW 1992, 2690)

**Fall 134**

Der Landwirt L hatte aus einem gesetzwidrigen Hypothekendarlehen 620.000,-DM von der Bank B erhalten. Später zahlte er zur Abwendung der Zwangsvollstreckung 980.000,-DM an B. Nunmehr verlangt er die Rückzahlung von 360.000,-DM.

(Vgl. BGH NJW 1993, 2108)